**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/11458**

29. 09. 98

# Unterrichtung

## durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

## Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

**I. Vorbemerkung**

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

**II. Anspruch auf Geldleistungen**

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1)."

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, daß die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

**III. Aufgaben der Fraktionen**

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

   „Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

   Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

   Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3)."

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

   Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützten. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen [BVerfGE 80, 188 (219,231)].

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

   Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt [BVerfGE 80, 188 (213, 214)].

**IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 1998**

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1998 auf insgesamt 112783000 DM festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 514821 DM und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 9771 DM festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v.H. auf den Grundbetrag und von 10 v.H. auf den Betrag für jedes Mitglied.

## V. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, daß die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die Geldleistungen zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung zugrunde gelegt.

2. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 1998 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 1997 ergibt sich, daß die Geldleistungen insgesamt zu 77 v. H. für Personalausgaben und zu 23 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.

3. Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahre 1998 wurden die Löhne und Gehälter ab 1. Januar 1998 linear um 1,5 v. H. erhöht. Diese Erhöhung müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 77 v. H. für ihre Personalausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 1,16 v. H. führen.

4. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung (früheres Bundesgebiet, Basis 1991 = 100) im Juli 1998 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 1,5 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verzehr in Gaststätten, Übernachtungen sowie für fremde Verkehrsleistungen.

   Diese Preiserhöhung müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 23 v. H. für ihre Sachausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,35 v. H. führen.

## VI. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Im Haushaltsjahr 1998 werden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei der Festsetzung des monatlichen Grundbetrages für jede Fraktion sowie des monatlichen Betrages für jedes Mitglied die Erhöhung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst um 1,5 v. H. ab 1. Januar 1998 sowie die Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung im Juli 1998 gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,5 v. H. nicht berücksichtigt werden konnten.

   Die Fraktionen leisten damit einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt 1998.

2. Ab dem Haushaltsjahr 1999 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Tariferhöhung im öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung um insgesamt 1,51 v. H. erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 522 595 DM und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 9 919 DM.

   Die bisherigen Oppositionszuschläge bleiben unverändert.

Bonn, den 29. September 1998

**Dr. Rita Süssmuth**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333